

Wahlordnung für die Landesverbände und die Gruppe der sonstigen Mitglieder

1. Allgemeines

- 1.1. Natürliche Personen sind als Mitglieder jeweils einem Landesverband oder der „Gruppe der sonstigen Mitglieder“ zugeordnet, Einzelheiten regelt die Satzung. Die Gruppe der sonstigen Mitglieder ist den Landesverbänden gleichgestellt. Im Folgenden werden alle allgemein mit „LV“ bezeichnet.
- 1.2. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch Delegierte aus. Die Wahl der Delegierten erfolgt getrennt nach LV. Die Satzung regelt, mit wie vielen Delegierten ein LV vertreten wird.
- 1.3. Zusätzlich zu den Delegierten werden in angemessener Anzahl Ersatzdelegierte gewählt:
 - LV, die einen Delegierten entsenden, wählen zusätzlich zum Delegierten einen Ersatzdelegierten.
 - LV, die zwei Delegierte entsenden, wählen zusätzlich zu den beiden Delegierten ebenfalls einen Ersatzdelegierten.
 - LV, die drei Delegierte entsenden, wählen zusätzlich zu den drei Delegierten zwei Ersatzdelegierte.
 - LV, die vier Delegierte entsenden, wählen zusätzlich zu den vier Delegierten ebenfalls zwei Ersatzdelegierte.
 - LV nach Abschluss der Aufbauphase wählen zusätzlich zu den sich aus der Satzung ergebenden Delegierten so viele Ersatzdelegierte, dass die Zahl insgesamt mindestens 4 beträgt.
- 1.4. Die Delegierten werden für 3 Jahre gewählt.
- 1.5. Die Wahl findet erstmalig im Jahr 2014 und dann in jedem dritten Jahr statt. Das Wahlverfahren muss bis Ende Februar des Wahljahres abgeschlossen sein.
- 1.6. Der Verwaltungsrat kann abweichend von dem sich aus 1.5. ergebenden 3-Jahres-Intervall Wahlen für einzelne Landesverbände oder die Gruppe der sonstigen Mitglieder anordnen, wenn
 - Nachwahlen erforderlich sind oder
 - nach der Landesverbandsordnung Wahlen anzuordnen sind.In diesen Fällen ist die Amtszeit der neu Gewählten abweichend von 1.4 zur Wiederangleichung an das 3-Jahres-Intervall entsprechend verkürzt.
- 1.7. Die Wahl erfolgt mit elektronischen Hilfsmitteln und wird von der Geschäftsstelle des Vereins aus durchgeführt.

2. Ausübung des Wahlrechts

- 2.1. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise auf dem Stimmzettel ab, dass er durch Ankreuzen von Namen zweifelsfrei zu erkennen gibt, wem er seine Stimme geben will.
- 2.2. Es dürfen nur solche Bewerber gewählt werden, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind.
- 2.3. Der Wahlberechtigte darf nur die ihm von der Geschäftsstelle übermittelten Wahlunterlagen zur Stimmabgabe benutzen.
- 2.4. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Delegierte und Ersatzdelegierte für seinen LV zu wählen sind.
- 2.5. Jedem Bewerber kann nur eine Stimme gegeben werden.

3. Wählerverzeichnis, Wahlausschreibung, Vorschlagsrecht

- 3.1. Die Geschäftsstelle erstellt für jeden LV gesondert ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder (Wählerverzeichnis). Dieses Wählerverzeichnis wird bis zu dem Tag der Versendung der Wahlunterlagen auf dem Laufenden gehalten und ergänzt.
- 3.2. Die Wahlausschreibung wird in Form einer E-Mail mit dem Aufruf zur Kandidatur an alle Mitglieder versendet.
- 3.3. Ein Vorschlagsrecht haben:
 - Der Verwaltungsrat für alle LV.
 - Jedes wahlberechtigte Mitglied für den LV, dem es zugewiesen ist.
- 3.4. Die Vorschlagsfrist beträgt 2 Wochen. Auf den Abgabetermin wird in der Wahlausschreibung ausdrücklich hingewiesen.
- 3.5. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann sich selbst oder ein anderes Mitglied der tekom Europe zur Wahl vorschlagen. Bei Fremdvorschlägen ist eine Bestätigung beizufügen, dass der Vorgeschlagene zur Kandidatur bereit ist.
- 3.6. Nach Ablauf der Vorschlagsfrist werden in der Geschäftsstelle die eingegangenen Bewerbungen auf Wählbarkeit und die Bereitschaft zur Kandidatur geprüft.

4. Wahlunterlagen

Nach Überprüfung der Wahlvorschläge werden für jeden LV Stimmzettel und ein Beiblatt gefertigt.

Die Stimmzettel enthalten:

- Bezeichnung des LV, für den die Delegierten und Ersatzdelegierten gewählt werden.

- Die nach Ziff. 18 geprüften ordnungsgemäßen Wahlvorschläge eines LV in der Reihenfolge ihres Eingangs unter Angabe von Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung und Firma.

Das Beiblatt enthält:

- Hinweise
 - zur Ausübung des Wahlrechts, insbes. im Hinblick auf die Nutzung elektronischer Hilfsmittel
 - dass der Wähler nur einen Stimmzettel abgegeben kann
 - wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte abgeben kann
 - dass jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann
 - dass Kandidaten, die gewählt werden sollen, durch ein zu ihrem Namen gesetztes Kreuz zweifelsfrei zu bezeichnen sind
- Die Frist für die Rücksendung des Stimmzettels.
- Jeweils ein Feld für Mitgliedsnummer und Unterschrift zur Identifizierung des Mitglieds.

5. Durchführung der Wahl

- 5.1. Die Stimmzettel und das Beiblatt werden von der Geschäftsstelle der tekom Europe bis spätestens 31. Januar des Wahljahres an die wahlberechtigten Mitglieder versendet.
- 5.2. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme durch Ausfüllen und Rücksenden des Stimmzettels nach dem dort beschriebenen Verfahren ab.

6. Feststellung des Wahlergebnisses

- 6.1. Das Wahlergebnis wird in der Geschäftsstelle getrennt nach LV ermittelt.
- 6.2. Zunächst werden die für die jeweilige Gruppe eingegangenen Stimmzettel gezählt.
- 6.3. Danach werden die Stimmzettel sowie die einzelnen Stimmen auf ihre Gültigkeit geprüft.
- 6.4. Ungültig sind Stimmzettel,
 - die ohne Beiblatt eingegangen sind
 - aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt
 - durchgestrichene Stimmzettel
 - Stimmzettel mit beleidigenden Bemerkungen
 - auf denen nach Streichung ungültiger Stimmen mehr Stimmen stehen, als dem Wahlberechtigten nach Ziff. 11 dieser Wahlordnung zustehen
- 6.5. Die auf ungültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden weder als gültige, noch als ungültige Stimmen gezählt.

6.6. Ungültig sind Stimmen,

- bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber sie abgegeben wurden
- denen gegenüber eine Wahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist
- die für Personen abgegeben worden sind, die auf dem Stimmzettel nicht aufgeführt worden sind
- die einen Kandidaten im Wege der Stimmenhäufung zugewendet worden sind. In diesem Fall bleibt eine der zugewendeten Stimmen gültig.

7. Ermittlung der gewählten Delegierten

- 7.1. Nach Feststellung und Aussonderung der ungültigen Stimmzettel werden die gültigen Stimmen der verbliebenen Stimmzettel ausgezählt.
- 7.2. Bei der Wahl der Delegierten ist der Kandidat gewählt, der die höchste Stimmenzahl der Kandidaten einer Gruppe auf sich vereinigt. Die übrigen zu wählenden Delegierten sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl gewählt. Die nicht gewählten Kandidaten sind bis zu der ausgeschriebenen Zahl in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl als Ersatzdelegierte festzustellen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 7.3. Nach Abschluss der Aufbauphase ist die Wahl der Landesverbandsleitung gleichzeitig auch die Wahl zur Delegiertenversammlung. Die Kandidatur erfolgt grundsätzlich für ein bestimmtes Amt in der Landesverbandsleitung, welches wie folgt mit der Delegierteneigenschaft verbunden ist:
- Der gewählte Präsident ist immer Delegierter.
 - Der gewählte Vizepräsident ist Delegierter, wenn der Landesverband zwei Delegierte entsenden darf. Ansonsten ist er Ersatzdelegierter.
 - Der gewählte Schriftführer ist Delegierter, wenn der Landesverband drei Delegierte entsenden darf. Ansonsten ist er Ersatzdelegierter.
 - Der gewählte Schatzmeister ist Delegierter, wenn der Landesverband vier Delegierte entsenden darf, ansonsten ist er Ersatzdelegierter.

In Landesverbänden, in denen mehr als 4 Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind, ist es auch möglich, nur als Delegierter zu kandidieren. Über die Landesverbandsleitung hinaus gelten die Kandidaten als (Ersatz-)Delegierte gewählt, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen, unabhängig davon, ob sie als Delegierter auch für ein Amt in der Landesverbandsleitung kandidiert haben.

8. Wahlniederschrift

Es ist für jede Gruppe eine Wahlniederschrift zu fertigen. Diese hat insbesondere zu enthalten:

- Die Namen der anwesenden Wahlhelfer in der Geschäftsstelle.
- Die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten.
- Den Tag und den Zeitpunkt, an dem die Wahlhandlung abgeschlossen worden ist.

- Die Zahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben.
- Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel und Stimmen.
- Die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel und gültigen Stimmen.
- Die Zahl der ungültigen Stimmzettel und Stimmen.
- Die Gründe für die Ungültigkeit.
- Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen.
- Die Namen der gewählten Delegierten und der Ersatzdelegierten.

9. Benachrichtigung und Veröffentlichung

- 9.1. Die Geschäftsstelle teilt dem Verwaltungsrat das Ergebnis der Wahl mit.
- 9.2. Sie benachrichtigt darüber hinaus die Initiativkomitees und die Kandidaten über den Wahlausgang in ihrem LV.
- 9.3. Das Wahlergebnis wird in geeigneter Form (z.B. WebPortal, Newsletter) bekannt gemacht.

10. Wahlprüfung

- 10.1. Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl in seinem LV bis zum Ende der Veröffentlichung des Wahlergebnisses folgenden Kalendermonats anfechten.
- 10.2. Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
- 10.3. Über die Wahlanfechtung entscheidet der Verwaltungsrat. Die Wahl wird unverzüglich wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

11. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.